

Anbau- und Liefervertrag für Streuobst in der Region Trier

zwischen dem Obsterzeuger:

(im folgenden Obsterzeuger)

und dem

**NABU Region Trier
Pfützenstr. 1
54290 Trier**

(im folgenden NABU)

§ 1 Verpflichtungen des Erzeugers

1. Der Obsterzeuger verpflichtet sich, jährlich Äpfel aus vertraglich festgelegten, eigenen oder gepachteten Streuobstwiesen (Hochstamm-Anbau, mind. 1,60 m Stammhöhe) zur Verarbeitung zu liefern.

Die Streuobstwiesen sind im Anhang aufgelistet unter Angabe von Flurstücknummer, Ort/Ortsteil, ggf. Gewinn, Anzahl der darauf befindlichen Hochstamm-Obstbäume und Anzahl der Apfelbäume und sonstiger Obstsorten.

Eine Lieferung von Obst aus Plantagen, von Halbstämmen oder Buschbäumen ist nicht erlaubt.

Es werden keine zugekauften Äpfel oder Äpfel von anderen als den genannten Obstwiesen angeliefert.

Es wird von einer langjährig durchschnittlichen Erntemenge pro im Ertrag stehenden Apfelbaum (ab dem 10. Lebensjahr) von ca. 200 kg ausgegangen. Die auf dieser Grundlage errechnete Menge ist die Obergrenze der Vertragsmenge.

2. Die Bäume und Wiesen werden nicht mit chemischen-synthetischen Mitteln (Pestiziden und Dünger) behandelt. Auf den Obstwiesen dürfen ganzjährig keine Silagesickerstoffe, Müllkomposten, Abwässer, Klärschlämme oder genetisch verändertes Material als Behandlungs- und Düngemittel verwendet werden.

Für Pflege und Düngung der Streuobstbestände sind, wenn erforderlich, ausschließlich die von der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) zugelassenen Behandlungs- und Düngemittel zu verwenden.

3. Die Bäume sind fachgerecht geschnitten. Besondere Bedeutung liegt auf dem Erziehungsschnitt der Jungbäume und der Mistelbekämpfung.
4. Die Wiesen werden durch Mahd, Beweidung oder Mulchen gepflegt.
5. Jeder abgängige Baum wird durch eine Ersatzpflanzung mit einem Hochstamm-Obstbaum (Stammhöhe mind. 1,80 m - 2,00 m, langlebige Unterlagen) ersetzt. Bestandslücken sollen durch Neupflanzungen ergänzt werden.
6. Angestrebt wird die Herstellung eines qualitativ hochwertigen Apfelsaftes. Deshalb müssen die Früchte, frisch, gesund, richtig ausgereift, zum Verzehr geeignet und ohne Fäulnis sein.

Sofern die Äpfel nicht richtig ausgereift oder angefault sind, wird nur der niedrigere Preis für konventionelle Äpfel gezahlt.
7. Das Lesegut muss frei sein von Ästen, Tauen, Bändern, Sack- und Papierresten, Steinen und ähnlichem Fremdgut.
8. Nach der Lese sollen die Äpfel spätestens am Folgetag an die Obstkellerei abgeliefert werden. Der Transport wird durch den Obsterzeuger durchgeführt.
9. Der Obsterzeuger ist mit der Kontrolle der Einhaltung der o.g. Erzeugungs- und Qualitätsregeln einverstanden und gestattet die Begehung seiner Flächen. Im Falle eines Verstoßes wird er von der Anlieferung ausgeschlossen bzw. ist zur Rückzahlung des gezahlten Preises verpflichtet.

§ 2 Verpflichtungen des NABU

1. Der Obsterzeuger erhält für das angelieferte Obst mindestens 16 €/DZ und max. 20 €/DZ (in Abhängigkeit vom jährlichen Marktpreis).
2. Dem Erzeuger wird die jährlich vereinbarte Vertragsmenge abgenommen.
3. Der NABU organisiert stichprobenhaft und unangekündigt Laboruntersuchungen des verkaufsfertigen Streuobstproduktes sowie von Blatt- und Fruchtproben.
4. Der NABU kontrolliert die Bäume und Wiesen auf ihren Pflegezustand.
5. Der NABU ist Ansprechpartner für die Erzeuger und organisiert die Keltertermine.
6. Der NABU führt die Absprachen mit dem Verwerter des Obstes und informiert die Obsterzeuger.

§ 3 Höhere Gewalt

1. Der Obsterzeuger und der NABU sind im Falle von höherer Gewalt von ihrer Liefer- und Abnahmepflicht befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn in Folge eines Umstandes, den der Obsterzeuger oder der nicht zu verantworten haben, die Lieferung oder die Abnahme ganz oder teilweise unmöglich sind. Insbesondere entbinden Frostschäden, Alternanz in der Erntemenge usw. den Erzeuger von der Anlieferungspflicht. Entsprechendes gilt für den NABU aufgrund von Betriebsstörungen beim Verwerter.
2. Im Falle von höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet, sich gegenseitig möglichst frühzeitig zu unterrichten und die sich daraus im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.

§ 4 Dauer des Vertrags/Schriftform

1. Dieser Vertrag gilt zunächst für ein Jahr. Er tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. gekündigt wird. Das Recht jedes Vertragspartners, den Vertrag wegen eines Vertragsverstoßes fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
2. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum, Obsterzeuger

Ort, Datum, NABU

Anlage:

Liste der Flächen

Diese Anlage ist Bestandteil des Vertrags.